

DER LANDBOTE

Amtsblatt der Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen, Papendorf,
Stäbelow, Pölchow, Kritzmow, Lambrechtshagen, Ziesendorf



Gemeinde Lambrechtshagen

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 5.2/3, Wohngebiet „Steinfulgen“, südlich der Straße Fulgen, nördlich des Wohngebietes „Hahnenkamp“ in Sievershagen der Gemeinde Lambrechtshagen (in der Fassung der 1. Änderung)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.10.1996 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5.2/3, Wohngebiet „Steinfulgen“, südlich der Straße Fulgen, nördlich des Wohngebietes „Hahnenkamp“ in Sievershagen der Gemeinde Lambrechtshagen (in der Fassung der 1. Änderung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 04.11.1996, Az: II/61/2/010 13051043 B5.2/3-1.Ä. nach § 246 a Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 5.2/3, Wohngebiet „Steinfulgen“, südlich der Straße Fulgen, nördlich des Wohngebietes „Hahnenkamp“ in Sievershagen der Gemeinde Lambrechtshagen (in der Fassung der 1. Änderung), tritt am 10.12.1996 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt „Warnow-West“, Satower Str. 76, 18198 Kritzmow, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lambrechtshagen,

Siegel

Matthies
Bürgermeister